



Stellungnahme

der BILDUNG + LERNEN gGmbH, Projekt NeuEinstellung, zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und soziales des Landtages NRW am 28. September 2016 zu Anforderungen an ein Bundesteilhabegesetz:

NeuEinstellung ist das Inklusionsprojekt der BILDUNG + LERNEN gGmbH (B+L), das junge Menschen mit Behinderung und deren Familien auf dem Weg in eine selbstbestimmte Zukunft berät und unterstützt. NeuEinstellung qualifiziert Menschen mit Behinderung für die Teilhabe am Arbeitsleben und unterstützt sie in ihrem Wunsch auf ein gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft. Derzeit begleiten wir junge Menschen mit Behinderung, die für den Übergang in die Arbeitswelt in erster Linie Leistungen der Arbeitsagentur (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 33 SGB IX ff.) in Anspruch nehmen. Diese Leistungen können durch die Beantragung eines Persönlichen Budgets individuell auf den jungen Menschen zugeschnitten werden. Im Vordergrund steht dabei das Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen mit Behinderung, um ihnen in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Insofern möchten wir wie folgt zu den Punkten „Wunsch und Wahlrecht“, „Inklusiver Arbeitsmarkt“ und „Beratung“ Ihrer Vorlage 16/4181 Stellung nehmen:

Seit dem 01.07.2014 unterstützen wir junge Menschen mit Behinderung bei der Beantragung einer **Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben** im Rahmen des Persönlichen Budgets. Wir übernehmen hierbei die individuelle Planung und Konzepterstellung für die bewilligte Leistung (z.B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, Unterstützte Beschäftigung, Berufsbildungsbereich etc.), begleiten den Budgetnehmer durch das **Angebot der pädagogischen bzw. arbeitstherapeutischen Maßnahmen**, erbringen Unterstützungsleistungen nach Vorgabe des individuellen Konzeptes, unterstützen Eltern bei einer ganzheitlichen Perspektiventwicklung mit ihrem Sohn/ihrer Tochter und ermöglichen durch eine engmaschige Begleitung des Menschen mit Behinderung diesem einen Berufsweg auf dem ersten Arbeitsmarkt, indem wir individuell zugeschnittene Arbeitsplätze gemeinsam mit Betrieben entwickeln und den Menschen mit Behinderung auf seinen individuellen Arbeitsplatz trainieren. Unsere **Vermittlungsquote in den ersten Arbeitsmarkt** liegt derzeit bei knapp **86 Prozent**.

Daher begrüßen wir es, dass der Rechtsanspruch auf das **Persönliche Budget** zukünftig in **Artikel 1, § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB IX Bundesteilhabegesetz (BTHG)** gesetzlich verankert werden soll. Das Persönliche Budget ist aus unserer Erfahrung heraus sehr gut geeignet, um auf die individuellen Bedarfe des jeweiligen Menschen mit Behinderung eingehen zu können und so die bestmögliche Unterstützung zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährleisten zu können. Insofern machen wir ein passgenaues Angebot



(siehe oben). Mit dem verankerten Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget sind die Nutzerinnen und Nutzer gestärkt in der Lage, sich diese Teilhabeleistung i.V.m. mit dem in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten **Wunsch- und Wahlrecht** einkaufen zu können.

Darüber hinaus begrüßen wir ausdrücklich die in **Artikel 1, § 60 SGB IX BTHG** festgelegte Regelung, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen des Eingangsverfahrens, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen haben, zukünftig diese Leistungen auch bei **anderen Leistungsanbietern** in Anspruch nehmen können. Dies stärkt zusätzlich die Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen bezüglich einer geeigneten Unterstützungsform zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Damit einhergehend begrüßen wir den in **Artikel 1, § 61 SGB IX BTHG** festgeschriebenen Anspruch auf ein **Budget für Arbeit** auch außerhalb einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung bei einem anderen Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX, sofern ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird. Der in § 61 SGB IX vorgesehene Lohnkostenzuschuss verspricht zum einen die Öffnung des ersten Arbeitsmarktes bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern, die ein entsprechend hohes soziales Engagement mitbringen und zum anderen gewährleisten die neben dem Lohnkostenzuschuss in Aussicht gestellten Mittel für Arbeitsassistenz oder Jobcoaching auch die Sicherstellung der notwendigen Unterstützung am neuen Arbeitsplatz.

In diesem Zusammenhang wichtig und richtig erscheint auch die Regelung in **Artikel 1, § 220 Abs. 3 SGB IX**, wonach ein **Rückkehrrecht in eine Werkstatt** für behinderte Menschen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Budgets für Arbeit bei einem anderen Anbieter in Anspruch nehmen, festgeschrieben werden soll. Dies reduziert die bisherige Hemmschwelle für Menschen mit Behinderung, die den Schritt auf den ersten Arbeitsmarkt bisher nicht gewagt haben, weil nach momentaner Rechtslage der Weg zurück in die Werkstatt für behinderte Menschen nicht gesichert ist.

Ergänzend sollte hier aber auch folgendes berücksichtigt werden: Menschen mit Behinderung, die **unverschuldet** ihren speziell für sie eingerichteten Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt verlieren (z.B. durch Insolvenz des Arbeitgebers oder Verlegung des Betriebs-Standortes in weit entfernte Regionen des In- bzw. europäischen Auslandes) münden in die **Arbeitslosigkeit**. Ihnen sollte natürlich ein **Rückkehrrecht in eine Werkstatt** für behinderte Menschen eingeräumt werden, aber **zusätzlich** auch die Möglichkeit gegeben werden, in einem **neuen Betrieb auf einen ähnlichen Arbeitsplatz trainiert zu werden**. Schließlich haben sie schon einmal bewiesen, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Wir plädieren daher dafür, dass im Falle der (drohenden) Arbeitslosigkeit eines Menschen mit Behinderung neben dem Rückkehrrecht in eine Werkstatt für behinderte Menschen auch ein Coaching/eine Arbeitsassistenz an einem neuen Arbeitsplatz aus Mitteln des Persönlichen Budgets oder aus Mitteln des Budgets für Arbeit festgeschrieben wird.

Bereits jetzt ist die aus Eigenmitteln i.V.m. Stiftungsgeldern der Aktion Mensch finanzierte **Beratungsstelle für Familien mit Menschen mit Behinderung** im Kreis Unna Teil **des Projektes NeuEinstellung der B+L gGmbH**. Das aufgrund seiner hohen Kostenintensität absehbar nur temporär aufrechtzuerhaltende Angebot richtet sich an alle Familien mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung, die sich einen inklusiven Lebensweg erschließen wollen. Die Beratungsstelle gibt Informationen über Möglichkeiten und Rechte der **Teilhabe im Bildungs- und Arbeitsbereich** und bietet **sozialpädagogische, sozialrechtliche sowie psychosoziale Beratung** für Menschen mit Behinderung und deren Familien zu den verschiedensten Lebensbereichen, z.B. Schule, Wohnen, Arbeit, Freizeit und Familie. Darüber hinaus versteht sich die Beratungsstelle als **Netzwerk, Impulsgeber und Unterstützer**. Das Angebot umfasst außerdem die Begleitung zu Gesprächen mit Einrichtungen, Behörden und Schulen.

Insofern haben wir uns bereits auf den Weg begeben, der jetzt in **Artikel 1, § 32 SGB IX BTHG** beschrieben wird. Daher begrüßen wir die Einführung einer **ergänzenden Teilhabeberatung** neben dem weiterhin bestehenden Anspruch auf Beratung durch die einzelnen Leistungsträger. Wir halten bereits heute eine ergänzende Beratung vor, die als niedrigschwelliges Angebot neben den Anspruch auf Beratung durch die einzelnen Rehabilitationsträger tritt und bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen über Teilhabeleistungen nach SGB IX informiert und berät. Im Sinne der Stärkung der



Vorsitzender Gesellschafterversammlung:
Wilfried Bartmann
Geschäftsführung:
Rainer Goepfert, Annegret Kost-Ateser

BILDUNG+LERNEN
Gemeinnützige Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaft mbH
44534 Lünen, Arndtstraße 29
Amtsgericht Dortmund HRB 17387

Sparkasse UnnaKamen
IBAN: DE03 4435 0060 0000 0330 35
BIC: WELADED1UNN

Leistungsberechtigten plädieren wir dafür, in § 32 SGB IX über die angedachte Formulierung **hinausgehend** einen **ausdrücklichen Rechtsanspruch** auf die ergänzende Teilhabeberatung **festzuschreiben** und von einer **Befristung der Förderung abzusehen**.

Insgesamt verweisen wir auf die Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Stand 17. Mai 2016), dessen Ausführungen wir in Teilen in unsere Stellungnahme haben einfließen lassen, nachzulesen im Link „Stellungnahme“ unter:

[http://www.awo.org/aktuelles-und-presse/presse/einzelansicht/?tx_ttnews\[tt_news\]=1070&cHash=1925d53616100751b8c289404a730d3c](http://www.awo.org/aktuelles-und-presse/presse/einzelansicht/?tx_ttnews[tt_news]=1070&cHash=1925d53616100751b8c289404a730d3c)

BILDUNG + LERNEN gGmbH
Kamen, den 20. September 2016

Vorsitzender Gesellschafterversammlung:
Wilfried Bartmann
Geschäftsführung:
Rainer Goepfert, Annegret Kost-Ateser

BILDUNG+LERNEN
Gemeinnützige Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaft mbH
44534 Lünen, Arndtstraße 29
Amtsgericht Dortmund HRB 17387



Sparkasse UnnaKamen
IBAN: DE03 4435 0060 0000 0330 35
BIC: WELADED1UNN